



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

A. Problem

Bis zum Jahr 2003 wurde in Schleswig-Holstein die Tierkörperbeseitigung nach dem damaligen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) über eine jährliche Fehlbedarfsfinanzierung, die so genannte Defiziterstattung, gefördert: Soweit den Tierkörperbeseitigungsanstalten bei der Beseitigung von Tierkörpern aus den Tierhaltungen in Schleswig-Holstein in einem Kalenderjahr Kosten entstanden, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt waren, erhielten sie Zuschüsse aus besonderen Beitragsmitteln des Tierseuchenfonds. Das Bestehen eines Defizits musste gutachterlich belegt werden. Auf Antrag konnten den Tierkörperbeseitigungsanstalten unterjährig Abschlagszahlungen im Vorgriff auf die noch festzustellenden Defizite gewährt werden. Dies ist erfolgt. Nach Ablauf des Kalenderjahres mussten dann die für die Höhe der Zuschussgewährung maßgeblichen Defizite geprüft und festgestellt werden. Aus den anschließenden Festsetzungen der Zuschüsse konnten sich Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben. Aufgrund langwieriger gerichtlicher Verfahren sind noch nicht alle Feststellungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen. Über die korrekte Berechnung und die konkrete Höhe der Defizite wird seit Jahren gestritten, so dass die Verfahren noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass hinsichtlich der Defizite 1999-2003 eine Neubescheidung erforderlich ist. Problematisch ist, dass die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Defizite und der Zuschussgewährung weiterhin anwendbaren Regelungen zur Defiziterstattung keine Ausschlussfrist für die Schlussabrechnungen und die damit verbundenen Rückforderungen enthalten. Dies könnte verfassungswidrig sein. Im Zuge der Vorbereitung der notwendigen Neubescheidung wurde festgestellt, dass dies möglicherweise verfassungswidrig ist.

B. Lösung

Es wird eine Ausschlussfrist durch Schaffung einer Verjährungsfrist eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Schaffung einer Verjährungsregelung keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Vollzug der Norm entsteht kein zusätzlicher Aufwand; vielmehr wird Rechtssicherheit geschaffen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Schaffung einer Verjährungsregelung hat keine direkten Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Entsprechend der Beschlussfassung erfolgt eine Unterrichtung des Landtages nach der einzigen Kabinettsbefassung.

H. Federführung

Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266, 269), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 525), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5

Verjährungsfrist

(1) Rückforderungen von geleisteten Abschlagszahlungen aufgrund von Feststellungen der in einem Kalenderjahr entstandenen und nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung nach § 7 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in seiner nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 650, ber. 2004 S. 46) bis einschließlich 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, können nur binnen einer Frist von 30 Jahren (Verjährungsfrist) festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Gewährung der jeweiligen Abschlagszahlungen.

(2) Zeiträume, während denen nicht bestandskräftige Verwaltungsakte über die Feststellung der in einem Kalenderjahr entstandenen und nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung nach § 7 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vorlagen, werden in die Verjährungsfrist nach Absatz 1 nicht eingerechnet. Dies gilt auch für weitere sechs Monate nach der anderweitigen Erledigung des Verwaltungsakts.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „vom 10. Dezember 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 650, ber. 2004 S. 46),“ wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Cornelia Schmachtenberg

Ministerin für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zwischen den Jahren 1991 und 2003 wurde in Schleswig-Holstein die Tierkörperbeseitigung nach dem damaligen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) über eine jährliche Fehlbedarfsfinanzierung, die so genannte Defiziterstattung, gefördert: Soweit den Tierkörperbeseitigungsanstalten bei der Beseitigung von Tierkörpern aus den Tierhaltungen in Schleswig-Holstein Kosten entstanden, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt waren, erhielten sie Zuschüsse aus besonderen Beitragsmitteln des Tierseuchenfonds.

Auf Antrag konnten den Tierkörperbeseitigungsanstalten unterjährig Abschlagszahlungen im Vorgriff auf die noch festzustellenden Defizite gewährt werden. Dies ist erfolgt. Nach Ablauf des Kalenderjahres hatten die Tierkörperbeseitigungsanstalten dann jeweils bis zum 30. April des Folgejahres Gutachten einzureichen, anhand derer die für die Höhe der Zuschussgewährung maßgeblichen Defizite geprüft und festgestellt wurden. Aus den anschließenden Festsetzungen der Zuschüsse konnten sich dann Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben. Aufgrund langwieriger gerichtlicher Verfahren sind noch nicht alle Feststellungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen.

Die bisherigen Regelungen zur Defiziterstattung enthalten keine Ausschlussfrist für die Schlussabrechnungen und damit verbundene Rückforderungen. Diese bestehende Rechtslage könnte verfassungswidrig sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt das Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge *unbegrenzt* zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 –, BVerfGE 133, 143, 158, Rn. 41). Hieraus könnte geschlossen werden, dass es einer Ausschlussfrist auch für eine Rückforderung von geleisteten Abschlagszahlungen bedarf, die aus einer Feststellung über die Defiziterstattung folgt. Eine solche Ausschlussfrist soll geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Ziffer 1:

Mit der Ziffer 1 wird eine Verjährungsfrist geschaffen und so dafür Sorge getragen, dass die Regelungen, die zur Feststellung der Defizite der Tierkörperbeseitigung und zur Festsetzung etwaiger Rückforderungen noch anzuwenden sind, verfassungsgemäß ausgestaltet werden:

Mit Absatz 1 wird die Feststellung der in einem Kalenderjahr entstandenen und nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung nach § 7 Absatz 3 AGTierKBG als solche nicht zeitlich beschränkt, weil die Prüfung und Feststellung der Richtigkeit geleisteter Zahlungen im öffentlichen Interesse liegt. Die Möglichkeit von Nachzahlungen auf der Grundlage der Feststellungen bleibt ebenfalls unberührt. Zeitlich beschränkt wird jedoch die Zulässigkeit der Festsetzung von Rückforderungen. Die Länge der Verjährungsfrist orientiert sich insoweit daran, dass für einen Empfänger bloßer Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AGTierKBG klar erkennbar ist, dass noch eine Feststellung der wirklichen Defizite erfolgen wird. Die Abschlagszahlungen tragen die Vorläufigkeit ihrer Gewährung bereits in sich. Deshalb kann ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass keine Rückforderung mehr ergehen kann, auch durch einen längeren Zeitablauf nicht entstehen. Die Frist der Festsetzungsverjährung wird daher auf 30 Jahre festgeschrieben. Die Verjährung beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Gewährung der jeweiligen Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AGTierKBG (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 2017 – 10 C 1.16 –, NVwZ 2017, 1893, 1896, Rn. 29).

Absatz 2 knüpft daran an, dass gemäß § 120 a Absatz 1 LVwG Verwaltungsakte über die Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers die Verjährung des Anspruchs hemmen, solange sie nicht bestandskräftig sind; die Hemmung der Verjährung endet danach sechs Monate nach der anderweitigen Erledigung (Aufhebung oder Erledigung) des Verwaltungsakts. Die Hemmung der Verjährung gemäß § 120 a Absatz 1 LVwG gilt zwar nicht unmittelbar für die hier vorgesehene Festsetzungsverjährung, weil sie nur für Ansprüche und nicht für Befugnisse zum Erlass von (hier: feststellenden) Verwaltungsakten gilt und weil es im vorliegenden Zusammenhang bisher keine Verjährung gibt, die gemäß § 120 a Absatz 1 LVwG hätte gehemmt werden können. Der Rechtsgedanke des § 120 a Absatz 1 LVwG geht aber dahin, dass ein berechtigtes Vertrauen darauf, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden, nicht besteht, wenn ein Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs erlassen worden ist. An diesen Rechtsgedanken soll mit dem neuen Absatz 3 für den vorliegenden Zusammenhang angeknüpft werden. Zeiträume, in denen früher einmal Verwaltungsakte über die Feststellung der Defizite erlassen waren (ggf. zzgl. sechs Monaten nach deren Erledigung oder Aufhebung), werden danach nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (vgl. § 209 BGB).

Ziffer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.